



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. vom 12. Dezember 2024 (GR/022/2024), TOP 7 betreffend die Kanalanschlussgebühr der Ortskanalisation Mitterkirchen (Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland), zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2023.

Auf Grund des § 1 des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 58 wird verordnet.

§ 1

Kanalanschlussgebühren

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine einmalige Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Gebäudeeigentümer, bei unbebauten Flächen der Grundstückseigentümer.

§ 2

Die Kanalanschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- §3 a) Grundgebühr,
- §3 b) Zuschläge

§ 3

a) Grundgebühr:

1.	Pro Parzelle und Wohnhaus mit einer Wohnung	€ 5.906,00
2.	Für eine 2. Und 3. Wohnung im Wohnhaus	€ 1.071,00
3.	Für eine 4. Wohnung	€ 1.336,00
4.	Mit der 5. Wohnung für jede weitere Wohnung im Wohnhaus	€ 2.927,00
5.	Sämtliche Firmengebäude jeglicher Art, sofern laut Baurecht bzw. Gewerbebehörde Sanitäranlagen vorgeschrieben werden (die nicht unter Ziff. 1 bis 3. einzuordnen sind, z. B. Betriebsgebäude und Lagerräume ohne Wohnungen, Trafiken, Mechanikerwerkstätten, LKW-Garagen, Tankstellen, Gasthäuser, Campingplätze, Schankgewerbebetriebe, Pensionen, Fleischhauergewerbe, Ordinationen, Wäschereien, usw.) ohne Senkgrube	€ 5.906,00

Die unter Ziffer 1. bis 5. angeführten Grundgebühren gelangen je nach Beschaffenheit des die Anschlusspflicht begründenden Objektes einzeln oder auch nebeneinander zur Anwendung. Die Wohnzwecken dienenden Teile von landwirtschaftlichen Gebäuden werden in die obige Regelung einbezogen.



b) Zuschläge:

1.	Für jeden im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Anschlusses	€ 64,00
2.	Personenzuschlag für jedes Kind im Schulgebäude zum Zeitpunkt des Anschlusses	€ 62,00
3.	Den Schlächtereibetrieben werden für je 50 Großviehschlachtungen bzw. je 50 Kleinviehschlachtungen als Zuschlag vorgeschrieben.	€ 1.323,00 € 662,00

Als Berechnungsgrundlage sind die in den, dem Anschluss vorangegangenen Kalenderjahr getätigten Schlachtungen gemäß der Fleischbeschauabrechnung, heranzuziehen.

Die unter § 3, lit. b) Ziffer 1. bis 3. angeführten Zuschläge gelangen je nach Beschaffenheit des die Anschlusspflicht begründenden Objektes einzeln oder auch nebeneinander zur Anwendung.

§ 4

Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Gebäudes durch Einbauten von weiteren Wohneinheiten wird die Kanalanschlussgebühr gemäß § 3, lit. a) Ziffer 2. bis 4. verrechnet. Für bisher unbebaute Grundstücke, für die ein Pauschalbetrag nach der Herstellung des öffentlichen Hausanschlussschachtes geleistet wurde, wird nach rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid die Kanalanschlussgebühr gemäß § 3, lit. a) Ziffer 1 bis 4 verrechnet. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.

§ 5

1. Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Parzelle an das öffentliche Kanalnetz zur Gänze fällig.
2. Zu allen Gebührensätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 6

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit **01. Jänner 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023, AZ: 811-0-2023/Sch, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.mitterkirchen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herbert Froschauer, 13.12.2024 11:21:38

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024

Abgenommen am: 07. Jan. 2025

